

Schulen, Sport, Hochbau und Liegenschaften
Herr Thomas Gilbert
FDL I.7

Bad Schwalbach, 28.10.2021
☎ 326

ST-KR

über

FBL I

und

Landrat Kilian

im Hause

29/10

Li 1. November 2021

**Kleine Anfrage Nr. 40/21 der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 21.10.2021
Effektivität der Luftfilteranlagen**

Die o.a. kleine Anfrage beantworten wir wie folgt:

1. Aus einem uns vorliegenden Schreiben der Sicherheitsbeauftragten der Limeschule Idstein geht hervor, dass die dort eingesetzten Luftreinigungsanlagen „für Raumflächen von maximal 30qm und einer maximalen Raumhöhe von 3m konzipiert“ sind. Einige Räume, die mit diesen Luftreinigungsanlagen versehen sind, seien allerdings von einer „Größe von etwa 65qm und eine[r] Höhe von mehr als 3m“. Daraus ergeben sich folgende Fragen:

- a. Wurden bei der Ausstattung mit Luftreinigungsanlagen die räumlichen Gegebenheiten berücksichtigt? Wenn ja, inwieweit?

Entsprechend den Förderprogrammen wurden folgende Kriterien festgelegt, welche Unterrichtsräume mit „Luftstromunterstützung + UVC-Leuchten“ ergänzend zur Fensterlüftung ausgestattet werden:

1. Innenliegende Räume, die nicht über Fenster be- und entlüftet werden können (zwei Geräte pro Raum);
2. Räume, die nicht quer gelüftet werden können und Räume, die über wenig offenbare Fenster/Türen verfügen;
3. Räume, die nur einseitig mit Fenster ausgestattet sind und über eine Raumtiefe >5 m verfügen, d. h. dass der Raum über die Fenster nicht ausreichend durchspült werden kann.

Räume die über einen Nebenraum mit Fenster, oder angrenzenden Flur mit Fenstern quer gelüftet werden können, wurden nicht ausgestattet.

b. Wieso wurde die Limeschule mit Luftreinigungsanlagen ausgestattet, die laut Herstellerangaben den Anforderungen nicht genügen können?

Das regelmäßige Stoßlüften über Fenster ist nach wie vor die erste und beste Möglichkeit, Räume ordentlich zu lüften. Um den Zeitpunkt des Stoßlüftens zu erkennen, wurden alle Unterrichtsräume mit CO₂-Ampeln ausgestattet. Auch das Umweltbundesamt empfiehlt die Fensterlüftung als prioritäre Maßnahme. Die Kommission Innenraumlufthygiene (IRK) am Umweltbundesamt hält mobile Luftreiniger als flankierende Maßnahme zur Minderung eines Infektionsrisikos für geeignet. Die IRK betont dabei, dass durch den Einsatz dieser Geräte nicht alle Verunreinigungen aus der Raumluft entfernt werden. Mobile Luftreiniger wälzen die Raumluft lediglich um und ersetzen nicht die notwendige Zufuhr von Außenluft.

Unter den genannten Empfehlungen sind die eingesetzten Luftreinigungsgeräte für die normale Klassenraumgröße von 65 m² mit 3 m Höhe durchaus geeignet. Grundsätzlich ist mindestens eine komplette Fensterfront zum Lüften vorhanden und die Geräte unterstützen die Luftströmung. Zwei Geräte wurden in Räumen installiert, die gar keine Fenster oder nur Dachfenster als Lüftungsmöglichkeit haben, wie z. B. EDV-Räume oder Hörsäle. Klassen-, Fachklassen- und Betreuungsräume sind in der Regel über eine Fensterfront zu be- und entlüften und nach UBA-Empfehlung müssten diese Räume gar keine Luftreinigungsgeräte erhalten. Die Räume wurden allerdings mit einem Gerät ausgestattet, um die wenig mit Luft zirkulierten Bereiche (meist Innenwandbereiche) zu unterstützen.

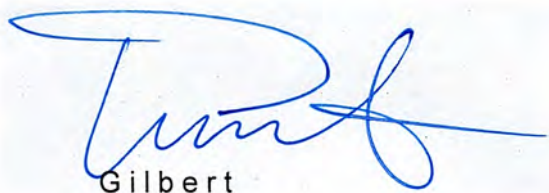
c. Sind der Kreisverwaltung noch andere Fälle bekannt, bei denen die Luftreinigungsgeräte nicht für ihren reellen Einsatzzweck vorgesehen sind?

Nein, siehe Antwort zu b.

2. Bei den Luftreinigungsanlagen handele es sich um Geräte, die mit UV-C-Strahlung arbeiten und nicht die als weitgehender Standard angesehenen Geräte mit HEPA-Filter.

Wieso wurden ausgerechnet diese Luftreinigungsgeräte ausgewählt? Wir bitten um eine vollständige Auflistung der in die Bewertung eingeflossenen Kriterien.

Das Hauptargument gegen die HEPA-Filter-Technik ist, dass diese in regelmäßigen Abständen auszuwechseln sind. Die UVC-Leuchten (drei Stück pro Gerät) eliminieren die Viren zu 99 %, die HEPA-Filter fangen die Viren lediglich auf. Im HEPA-Filter bleiben die Viren am Leben, dadurch wird der Austausch der kontaminierten Filter zu einem Ansteckungsrisiko. Dies sollte weder den Lehrkräften noch den Schulhausmeistern zugemutet werden.



Gilbert